
Empfehlungen zur Erfassung von Geschlechtervielfalt in der Hochschulverwaltung an Thüringer Hochschulen

des Netzwerks Diversität an Thüringer Hochschulen und der
Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Thüringer Hochschulen

Präambel

Die Wertschätzung und Teilhabe von allen Hochschulangehörigen unabhängig vom Geschlecht und damit einhergehend die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts gehören zu den Aufgaben und der Verantwortung der Thüringer Hochschulen (ThürHG §5 Abs. 7,8; Thüringer Landesprogramm für Toleranz und Vielfalt 2018, S. 27). Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2017 liegt eine Grundrechtsverletzung vor, wenn Personen zur Registrierung ihres Geschlechts verpflichtet sind, jedoch „kein anderer positiver Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich“ möglich ist. Die darauf folgende Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) aus dem Jahr 2018 sieht **vier Optionen zur amtlichen und statistischen Erfassung des Geschlechts vor – „männlich“, „weiblich“, „divers“¹ und „keine Eintragung“**. Des Weiteren hält das 1980 in Kraft getretene sog. Transsexuellengesetz (TSG) die Option einer Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags bereit.

Für Hochschulen ergibt sich hieraus der Auftrag, die Erfassung und Verwendung der Geschlechtszugehörigkeit und des damit verbundenen Namenseintrags in Informationsverwaltungssystemen, Lehr- und Lernsystemen sowie in der hochschulinternen Kommunikation entsprechend zu prüfen und bedarfsgerecht anzupassen.

Hierbei ist ebenso zu berücksichtigen, dass eine amtliche Änderung des Geschlechts- und/oder Namenseintrags häufig mit einem belastenden sowie zeit- und kostenintensiven rechtlichen Prozess verbunden ist. Daher wird den Hochschulen als Bildungsinstitutionen und Arbeitgebern empfohlen, Regelungen für Studierende und Beschäftigte mit und ohne amtliche Änderung zu entwickeln.²

Eine geschlechterinklusive Gestaltung von Hochschulprozessen und den damit verbundenen Verwaltungsvorgängen und IT-Systemen:

1. ermöglicht zukünftigen Studierenden und Beschäftigten bei Eintritt in die Organisation eine problemlose Angabe des Namens- und Geschlechtseintrags mit und ohne amtliche Änderung;
2. umfasst ein niedrighwelliges und weitgehend diskriminierungsfreies Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechtseintrags für Studierende und Beschäftigte – unabhängig davon, ob sich diese in einem rechtlichen Änderungsprozess befinden.

Die Anpassung vorhandener Verfahren und Erfassungssysteme trägt zu einer diversitätsgerechten Hochschulkultur an den Thüringer Hochschulen bei, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit um talentierte Studierende sowie exzellente Lehrende und Forschende im nationalen und internationalen Kontext gesteigert wird. Die Schaffung eines wertschätzenden Studien- und Arbeitsumfeldes für trans*, inter* und nicht-binäre (TIN*) Personen wird als ein wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil dessen betrachtet.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird von den Diversitäts- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen beratend begleitet. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der entsprechenden hochschulischen sowie hochschulübergreifenden Einrichtungen in Thüringen trägt zur erfolgreichen Durchführung bei.

Empfehlungen³

I. Bei der Einschreibung für ein Studium sowie bei der Einstellung als Beschäftigte stehen die vier amtlichen Optionen für den Geschlechtseintrag zur Verfügung.

- Die Optionen sind: „weiblich“, „männlich“, „divers“, „keine Eintragung“.
- Vor dem Hintergrund der Internationalisierung an Hochschulen wird empfohlen, zusätzlich die in verschiedenen Staaten rechtlich anerkannte Option „X“ sowie die Option „nicht bekannt“ zu erfassen. Ebenso wird empfohlen ein Freifeld einzurichten, um weitere, im internationalen Kontext gebräuchliche Optionen erfassen zu können.
- Die bestehenden Optionen der Anrede werden erweitert:
 - Guten Tag, (ggf. Titel) Vorname Nachname
 - Akademische Titel und Grade werden für alle Hochschulangehörigen unabhängig vom Geschlecht in der neutralen Kurzform verwendet (z.B.: Dr. und Prof.). Es wird angestrebt, geschlechtergerechte Formen zur Auswahl zu stellen (z.B. Dr*in, Doktor*in). Darüber hinaus wird ein Freifeld zur Eingabe sowohl vorgelagerter als auch nachgelagerter internationaler Titel und Grade empfohlen.
- Darüber hinaus wird empfohlen, „Pronomen“ in die analoge und digitale Erfassung aufzunehmen.
- Die Erfassungssysteme und Verwaltungsformulare sind entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen (siehe hierzu III. Zur technischen Umsetzung).
- Besonders in der Vorbereitungsphase (Ausschreibungen und Spezifikationen von digitalen Erfassungssystemen) sind die Diversitäts- und Gleichstellungs-beauftragten einzubeziehen.

II. Es wird ein transparentes und niedrigschwelliges Verfahren zur Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags eingeführt.

- Studierende und Beschäftigte können unabhängig von einem amtlichen Änderungsprozess auf Antrag den Geschlechts- und/oder Namenseintrag für Hochschulangelegenheiten ändern. Hochschulangelegenheiten umfassen u.a.: hochschulinterne Identifikations- und Servicekarten, E-Mail-Adressen, Nutzer*innen-Namen, Studien- und Prüfungsverwaltungssysteme bei Studierenden sowie die jeweils damit verbundenen Dokumente (Zeugnisse, Urkunden), Personalverwaltungssysteme bei Beschäftigten. Lediglich für spezifische, klar definierte Fälle (z.B. Sozialversicherung, Krankenkasse, verfolgungsrechtliche Ermittlungen) benötigen die Hochschulen den amtlichen Namens- und Geschlechtseintrag.
- Die Hochschulen entwickeln ein leicht zugängliches und diskriminierungsfreies Antragsverfahren (z.B. durch Bereitstellung eines Formulars, eindeutige Benennung von Zuständigkeiten, keine ‚Begutachtung‘ und keine dgti-Ausweispflicht o.ä. als Bedingung). Die Hochschulen können eine Haftungsfreizeichnung in ein entsprechendes Formular aufnehmen.⁴
- Mit der Änderung des Geschlechtseintrags wird ebenso die Änderung des Vornamens und/oder Nachnamens sowie des Pronomens ermöglicht. Weil eine Änderung des Nachnamens auch aus anderen Anlässen wie Heirat, Scheidung, Adoption etc. resultieren kann und hierbei teilweise ähnliche Barrieren im Hochschulalltag auftreten, wird empfohlen, ein integriertes Verfahren zu entwickeln.⁵

III. Zur technischen Umsetzung der Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags

- Es wird empfohlen, für personenbezogene Datensätze in der Stammdatenverwaltung die Felder „Vorname“, „Name“, „Geschlecht“, „Anrede“ und ggf. „Titel“ zweifach zu erfassen:
 - die amtlich registrierten Angaben (Name_amtlich, Geschlecht_amtlich etc.) und
 - die selbstbestimmten Angaben (Name_selbstbestimmt, Geschlecht_selbstbestimmt etc.)
- Standardmäßig werden immer die selbstbestimmten Daten angezeigt. Die amtlichen Angaben weisen einen besonders hohen Schutzbedarf auf und sind daher nur einem ausgewählten Kreis an Personen der Verwaltung zugänglich zu machen, wobei der Zugriff zu protokollieren ist.
- Die zweifelsfreie Zuordnung erfolgt bei Studierenden über die Matrikelnummer, bei Bewerber*innen über die Bewerbungsnummer und bei Beschäftigten über die Personalnummer.

Beschlossen vom Netzwerk Diversität an Thüringen Hochschulen am 04.10.2021

Beschlossen von der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Thüringer Hochschulen am 24.11.2021.

Anmerkungen

- 1 Der Begriff „divers“ ist ein Sammelbegriff für verschiedene geschlechtliche Selbstdefinitionen von Personen, die sich nicht oder nur teilweise in den binären Kategorien „Mann“ und „Frau“ wiederfinden.

Auf der rechtlichen Ebene wird derzeit noch verhandelt, welche Geschlechtszugehörigkeiten formal unter den Begriff „divers“ gefasst werden. Die Änderung des Personenstandsgesetzes wurde durch die Klage einer inter* Person herbeigeführt, weswegen noch nicht geklärt ist, ob sich auch trans* und nicht-binäre Personen auf § 22 PStG und § 45b PStG berufen können, um den Geschlechtseintrag „divers“ zu führen und eine Namensänderung zu erwirken. Die Änderung des Namens- und Geschlechtseintrags gemäß § 45b PStG erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt. Zusammen mit der Erklärung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, um „nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt“ (§ 45b PStG, Abs. 3). Es besteht allerdings Unsicherheit darüber, was genau unter „Variante der Geschlechtsentwicklung“ zu verstehen ist und ob diese Formulierung auch trans* und nicht-binäre Personen einschließt.

Ein vom Bundesfamilienministerium gefördertes Rechtsgutachten vom 2. Dezember 2019 kommt zu dem Schluss, dass die Änderung des Namens- und Geschlechtseintrags nach § 45b PStG auch trans* Personen offensteht bzw. offenstehen muss. Zuvor gab das Bundesinnenministerium ein Rundschreiben heraus, wonach die Anwendung von §45b PStG auf trans* Personen unzulässig sei. Dieser Ansicht folgte auch der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner Entscheidung vom 22.04.2020 (BGH XII ZB 383/19). Am 15.05.2020 reichten Prof. Dr. Anna Katharina Mangold und die Rechtsanwältinnen Friederike Boll und Katrin Niedenthal mit Unterstützung der Gesellschaft für Freiheitsrechte eine Verfassungsbeschwerde gegen den BGH-Beschluss ein. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Weitere Infos zu [§ 45b PStG](#).

Für trans* Personen besteht derzeit die Möglichkeit zur Streichung des Geschlechtseintrags bzw. der Änderung zu „divers“ über das Transsexuellengesetz (TSG). Allerdings handelt es sich hierbei um einen sehr aufwändigen und kostenintensiven rechtlichen Prozess, der häufig mehrere Jahre dauert.
- 2 Ungeachtet des noch bestehenden rechtlichen Klärungsbedarfs betonen die Jurist*innen Ulrike Lembke und Alexander Tischbirek (2019: 11) in einem „Kurzgutachten zum rechtlichen Spielraum der Hochschulen“, dass es den Hochschulen „ohne Weiteres rechtlich möglich [ist], den Wunschvornamen in Hochschulangelegenheiten zuzulassen und damit die erheblichen Belastungen inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Vorfeld der amtlichen Transition zu lindern, Nachteile auf Grund der Geschlechtsidentität zu beseitigen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu wahren und Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung zu verbessern. Dies gilt auch für Handlungen mit Außenwirkung wie die Ausstellung von Zeugnissen und Diplomen.“

Ulrike Lembke & Alexander Tischbirek 2019: Kurzgutachten zum rechtlichen Spielraum von Hochschulen bei der Verwendung des gewählten Namens inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Vorfeld der amtlichen Namensänderung, Berlin. Download: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/lbk/Gutachten.pdf>
- 3 Diese stützen sich auf die [Handlungsempfehlungen für Geschlechtervielfalt an Hochschulen \(2020\)](#) der bukoF sowie auf die [Expertise der AG trans*emanzipatorische Hochschulpolitik](#) (AG trans*HoPo) in der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) (siehe Anlage).
- 4 Siehe hierzu beispielhaft das entsprechende Formular der TU Darmstadt im Anhang des Rechtsgutachtens von Lembke/Tischbirek 2019, Endnote 2.
- 5 Siehe hierzu beispielhaft der [Studierendenservice an der Universität Kassel](#).